

10.04.2008

Sitzungsvorlage Nr. 060/08

ÖPNV-Förderpauschale gem. § 11.2 des neuen ÖPNV-Gesetzes NRW

Gremien	Ausschuss für Planung und Verkehr	Sitzungsdatum	28.04.2008
Organisationseinheit	Koordinierungsstelle für Planungsaufgaben	Berichterstattung	Dr. Schiebold, Detlef
Beratungsstatus	öffentlich		
Budget-Nr.	01 , Zentrale Verwaltung	Haushaltsjahr	2008
Produktgruppen-Nr.	01.11 , Planungskoordination	Finanzielle Auswirkungen	0,00 €
Produkt-Nr.	01.11.04 , Verkehrsentwicklungsplanung, Aufgabenträgerschaft ÖPNV		

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Planung und Verkehr nimmt den Sachstandsbericht zur ÖPNV-Förderpauschale (bisherige Fahrzeugförderung) gem. § 11.2 des neuen ÖPNV-Gesetzes NRW zur Kenntnis und stimmt dem Vorschlag zum weiteren Förderverfahren zu.

Begründung der Vorlage

Neues ÖPNV-Gesetz NRW

Seit dem 01.01.2008 gilt das neue ÖPNV-Gesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW). In § 11 Abs. 2 dieses Gesetzes wird festgelegt, dass die ÖPNV-Aufgabenträger in NRW (Kreise und kreisfreie Städte) eine jährliche Pauschale in Höhe von insgesamt 110 Mio. € erhalten. In dieser Pauschale werden zunächst in einem ersten Schritt die Fördertatbestände der bisherigen Aufgabenträgerpauschale und der Fahrzeugförderung zusammengeführt.

Mit dieser Verschmelzung hat der Gesetzgeber die Spielräume vor Ort für eine effiziente und effektive ÖPNV-Finanzierung deutlich vergrößert. Der Kreis Unna bekommt in 2008 eine Pauschale in Höhe von 1.270.000 Euro. Wie zu erwarten, wurde diese Pauschale im Vergleich zur Gesamtfördersumme des Vorjahres um 2,7% (ca. 35.000 Euro) reduziert.

Ab den Jahren 2010/2011 werden in einem zweiten Schritt die Mittel dieser Pauschale zusätzlich um die Fördermittel der Schülerbeförderung (45a-Mittel) auf 240 Mio. € aufgestockt. Z. Z. gehen diese Mittel direkt an die Verkehrsunternehmen. Zukünftig verfügen dann die Aufgabenträger über diese Mittel, wobei die Parameter der Verteilung auf die einzelnen Aufgabenträger noch nicht geklärt sind.

Grundsätzlich eröffnet diese Pauschalierung den Kreisen und kreisfreien Städten in ihrer Funktion als Aufgabenträger neue Handlungs- und Gestaltungsspielräume. Die Aufgabenträger sind lediglich gehalten, die Mittel zweckgebunden zur Förderung des ÖPNV zu verwenden und zu mindestens 80% an die Verkehrsunternehmen weiterzuleiten.

Die Ausgestaltung der Weiterleitung hat der Aufgabenträger unter Beachtung haushaltsrechtlicher Bindungen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen eigenverantwortlich zu regeln.

Dieser Prozess sollte sorgfältig und verantwortungsvoll vorbereitet bzw. schrittweise umgesetzt werden, um den Verkehrsunternehmen ein Mindestmaß an Planungssicherheit zu gewähren sowie notwendige Abstimmungen zwischen den Aufgabenträgern zu ermöglichen.

Bisherige Fahrzeugförderung

Die bisherige Fahrzeugförderung war ein Förderinstrument, welches direkt den Fahrgästen zu gute kam. Die geförderten Busse haben dazu beigetragen, den ÖPNV im Kreis Unna attraktiver zu gestalten und die Fahrzeugqualität zu erhöhen.

Durch den verbindlichen Kriterienkatalog für Fahrzeuge wurde sichergestellt, dass auch im ÖPNV umweltfreundliche Standards eingeführt wurden. Darüber hinaus hat der Kreis Unna u. a. im Rahmen der Fahrzeugförderung durch eine zusätzlichen Anreizfinanzierung Rußpartikelfilter zum Nachrüsten für ältere Fahrzeuge gefördert.

Die Fahrzeugförderung war darüber hinaus auch eines der ganz wenigen Förderinstrumente, welches alle Verkehrsunternehmen berücksichtigt hat. Konzessionierte Verkehrsunternehmen und kleinere Auftragsunternehmen bzw. Subunternehmen wurden grundsätzlich gleichbehandelt.

Aus diesen Gründen ist es sachgerecht, dass der Kreis Unna für einen Übergangszeitraum bis spätestens 2010 die bewährte und effiziente Fahrzeugförderung weiterführt. In dieser Übergangszeit wird der Kreis Unna im Dialog mit allen Beteiligten ein effektives Förderverfahren entwickeln, welches sich insbesondere an den Bedürfnissen der Fahrgäste orientiert, eine Gleichbehandlung der Verkehrsunternehmen vorsieht und an den Zielen der Nahverkehrsplanung des Kreises Unna ausgerichtet ist.

Im Rahmen einer vom Kreis Unna veranstalteten Sitzung einer Arbeitsgruppe mit Nachbaraufgabenträgern wurde diese Vorgehensweise bestätigt. Auch der Märkische Kreis, die Stadt Hamm, der Hochsauerlandkreis, und der Kreis Soest beabsichtigen, für einen Übergangszeitraum die Beschaffung von Fahrzeugen weiter zu fördern.

Darüber hinaus wollen auch der Oberbergische Kreis sowie andere Aufgabenträger im Verkehrsverbund Rhein-Sieg (VRS) vorerst die Beschaffung von Fahrzeugen bezuschussen. Weiterhin beabsichtigen auch der Aachener Verkehrsverbund (AVV) und der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR), an ihrem Förderverfahren für Fahrzeuge festzuhalten.

Demgegenüber wird der Zweckverband Westfalen-Süd keine Fahrzeugförderung mehr durchführen. Eine klassische Förderung von Fahrzeugen wird es auch in Ostwestfalen und bei den Münsterlandkreisen nicht mehr geben.

Rechtliche Rahmenbedingungen

Obwohl der Kreis Unna in der Weitergabe der Förderpauschale relativ frei ist, muss er, wie oben beschrieben, haushaltsrechtliche Bindungen und gesetzliche Vorgaben berücksichtigen. Hierunter fallen insbesondere europarechtliche Vorgaben wie z. B. das Beihilfeverbot.

In diesem Zusammenhang wird auf der Ebene der Aufgabenträger sehr kontrovers diskutiert, ob die bisherige Fahrzeugförderung gegen das europäische Beihilferecht verstößt bzw. welche Voraussetzungen geschaffen werden müssen, damit die Förderung von Fahrzeugen kompatibel mit dem Europarecht ist.

Diese Rechtsunsicherheit kann zu einer Verzögerung des allgemeinen Förderverfahrens führen.

Vor diesem Hintergrund wird der Landkreistag NRW kurzfristig auf Initiative der Kreise eine rechtliche Klärung herbeiführen, ob das Verfahren der Fahrzeugförderung mit europarechtlichen Vorgaben kompatibel ist.

Weitere Vorgehensweise

Solange nicht eindeutig geklärt ist, wie eine rechtssichere Weiterleitung der ÖPNV-Pauschale vor dem Hintergrund europarechtlicher Vorschriften aussehen kann und ob man mit der bisherigen Fahrzeugförderung rechtliche Risiken eingeht, wird der Kreis Unna das Verfahren der Fahrzeugförderung soweit vorbereiten, dass nach Klärung der Rechtsunsicherheit und einer dann etwaig möglichen rechtssicheren Fahrzeugförderung keine Verzögerungen auftreten werden.

Sollte sich in diesem Haushaltsjahr keine diesbezügliche Klärung ergeben, wird der Kreis Unna im Sinne der Busunternehmen das grundsätzliche Verfahren der Fahrzeugförderung auch für das Jahr 2008 durchführen.

Anlage

((ABES))